

Josef Foschepoth

Verfassungswidrig!

Das KPD-Verbot im Kalten Bürgerkrieg

ausgezeichnet mit
dem Richard-Schmid-Preis
2018



V&R



Josef Foschepoth

Verfassungswidrig!

Das KPD-Verbot im Kalten Bürgerkrieg

Mit 37 Abbildungen, 14 Grafiken und 1 Tabelle

Vandenhoeck & Ruprecht

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

2., aktualisierte Auflage, 2021

© 2017, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich
geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen
bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Polizeibeamte räumen nach Bestätigung des KPD-Verbots am
17.08.1956 das Büro der KPD-Landesleitung in Hamburg (© Süddeutsche Zeitung Photo)

Satz: textformart, Göttingen | www.text-form-art.de

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISBN 978-3-647-31128-9

Inhalt

	Einleitung	
	War das KPD-Verbot verfassungswidrig?	7
1	Die KPD	
	Kommunistische Milieupartei und SED-gesteuerte Kaderpartei	21
2	Die Radikalisierung	
	Nationale Politik, Nationale Front und Nationales Programm	51
3	Die Kriminalisierung	
	Strafrechtliche Verfolgung politischer Gesinnung	83
4	Die Verbotsdebatte	
	Kein Verbot der SRP ohne ein Verbot der KPD	106
5	Die Karlsruher Verhältnisse	
	Prozessverzögerung und Einwirkung der Bundesregierung auf das Bundesverfassungsgericht	138
6	Die belastete Vergangenheit	
	Warum der erste Präsident des Bundesverfassungsgerichts den KPD-Prozess nicht wollte	166
7	Die Geheimabsprachen	
	Aufhebung der Gewaltenteilung zwischen Bundesregierung und Bundesverfassungsgericht	198
8	Der Staatsprozess	
	Rechtsstaatliches oder politisches Verfahren?	235
9	Die verweigerte Amnestie	
	Initiativen zur Freilassung politischer Häftlinge in der DDR und in der Bundesrepublik	279

10 Die deutsch-deutsche Verständigung	
Beibehaltung des KPD-Verbots und Gründung der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP)	314
11 Schlussbetrachtung	
Kalter Bürgerkrieg im Kalten Krieg	354
12 Die Quellen-Dokumentation	
Neue historische Dokumente zum KPD-Prozess	367
A. Druck und Einwirkung der Bundesregierung auf das Bundesverfassungsgericht	367
B. Geheime Beratungen und Absprachen zwischen Bundesregierung und Bundesverfassungsgericht	390
C. Die geheime Vernehmung des Zeugen Jost durch Bundesverfassungsrichter Stein	438
Nachwort	467
Abkürzungen	470
Quellen- und Literaturverzeichnis	475
Bildnachweis	488
Personenregister	490

Einleitung

War das KPD-Verbot verfassungswidrig?

Kaum eine geschichtspolitische Deutung der Geschichte der Bundesrepublik ist so tief im kollektiven Bewusstsein der Deutschen verankert wie die These von einer »antitotalitären Äquidistanz«¹ der als »wehrhafte Demokratie« bezeichneten Bundesrepublik. Wie die Weimarer Republik von ihren Rändern her und nicht etwa aus der Mitte der Gesellschaft heraus zerstört worden sei, so die Annahme, wurde auch die Bonner Republik immer wieder von ihren extremistischen Parteien am Rande herausgefordert und bedroht. Rechts gleich Links und in der Mitte die wehrhafte Demokratie, genauer der wehrhafte Staat. So schlicht wie das Modell sind Politik und Geschichte allerdings nicht. Wer war die Mitte? Wo waren die Millionen ehemaliger Nationalsozialisten geblieben? An den Rändern oder in der Mitte der Gesellschaft der jungen Bundesrepublik Deutschland? Waren sie Betroffene oder Nutznießer der antitotalitären Distanzierung?

Kein Geringerer hat den Mythos von der gleichen Distanzierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber rechtem wie linkem Extremismus so geprägt wie der erste Bundeskanzler Konrad Adenauer. Bereits in seiner ersten Regierungserklärung machte er am 20. September 1949 im Deutschen Bundestag deutlich, wie eng die Integration der ehemaligen Nationalsozialisten in die deutsche Gesellschaft mit einer antitotalitären Ausrichtung des neuen Staats verbunden war: »Wenn die Bundesregierung so entschlossen ist, dort, wo es ihr vertretbar erscheint, Vergangenes vergangen sein zu lassen, in der Überzeugung, dass viele für subjektiv nicht schwerwiegende Schuld gebüßt haben, so ist sie andererseits doch unbedingt entschlossen, aus der Vergangenheit die nötigen Lehren gegenüber allen denjenigen zu ziehen, die an der Existenz unseres Staates rütteln, (Bravo! und Sehr gut!) mögen sie nun zum Rechtsradikalismus oder zum Linksradikalismus zu rechnen sein.«²

Auf die versprochene Entlastung der Mehrheit folgte die Drohung an die Parteien am rechten und linken Rand, dass sie mit harten Konsequenzen zu rechnen hätten, wenn sie es nicht unterließen, weiterhin die Existenz der jungen Republik in Frage zu stellen. Mit diesem Modell ließ sich auf alle Seiten Druck ausüben und die Rangfolge der Gefahren nach Belieben ändern. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit betonten Adenauer und seine Mitstreiter immer wie-

1 Backes/Jesse: Vergleichende Extremismusforschung, S.187.

2 Konrad Adenauer. Reden, 1917–1967, S. 163.

der, dass die rechte Gefahr überschätzt, die linke Gefahr hingegen unterschätzt werde.³ So konnte die eine Gefahr mit Blick auf die andere Gefahr minimiert bzw. maximiert werden. Wer der neue Hauptfeind war, stand für Adenauer schon im Frühjahr 1946 fest, der Kommunismus: »Die Gefahr ist groß. Asien steht an der Elbe.«⁴

Rassistische Prägungen eines nationalistisch übersteigerten Antibolschewismus hatten die deutsche Allmachtsphantasie beflügelt, den Kommunismus durch einen Vernichtungskrieg gegen die Sowjetunion ausrotten zu wollen. Die sich aus dem Scheitern eines derart übersteigerten nationalistischen Wahns ergebenden traumatischen Erfahrungen der Deutschen bildeten die politische Legitimation für die Gründung eines antikommunistischen Weststaats in Deutschland. Nicht eine »antitotalitäre Äquidistanz« zu Nationalsozialismus und Kommunismus, sondern ein Gemisch aus altem und neuem antikommunistischen Nationalismus wurde das politisch-ideologische Fundament eines wehrhaften westdeutschen Staats. So wollten bei einer Umfrage im Gründungsjahr der Bundesrepublik stolze 43 Prozent der Befragten lieber in einem nationalsozialistischen, zwei Prozent in einem kommunistischen Staat leben.⁵

Für die Bundesrepublik wurde der Kampf gegen den Kommunismus zum einigenden und sinnstiftenden Band für die bundesrepublikanische Gesellschaft. Die Grenzen, die nicht überschritten werden durften, wurden einerseits weit rechts außen gezogen, etwa gegen die, die sich offen zum Nationalsozialismus und zum »Führer« bekannten.⁶ Andererseits wurde die Grenze nach links bis weit in die Mitte der Gesellschaft vorgeschoben. Eine derart asymmetrische Äquidistanz ermöglichte es, die Arme zur Integration ehemaliger NSDAP-Mitglieder, NS-Eliten und NS-Täter weit zu öffnen. Integration der Nationalsozialisten und Ausgrenzung der Kommunisten bedingten einander. Wie ein Phönix aus der Asche konnte in dieser »antitotalitären« Konstellation die bürgerliche Mitte, die die NS-Diktatur aktiv mitgetragen hatte, zu neuen Ämtern aufsteigen. Ziel war es, wie Thomas Dehler (FDP) an einen Parteifreund schrieb, »das Bürgertum zu mobilisieren«⁷, gegen die Kommunisten und für das Projekt Adenauer, der Integration des Weststaats in den Westen.

Dehler, Bundesjustizminister und antikommunistischer Strategie im ersten Kabinett Adenauer, machte sich gleich an die Arbeit. Um nachhaltige Erfolge zu erzielen, sollte der Kampf gegen den Kommunismus nicht nur mit politi-

3 *Adenauer Briefe 1951–1953*, Adenauer an Außenminister Robert Schuman, 23.8.1951, S. 115.

4 *Adenauer Briefe 1945–1947*, S. 191

5 *OMGUS, Opinion Surveys: Records of United States occupation Headquarters, World War II*, RG 260.

6 Frei: *Vergangenheitspolitik*, S. 23.

7 ADL: NL Dehler, N1–1023, Dehler an Middelhaue, Vorsitzender FDP NRW, 18.9.1950.

schen, sondern auch und vor allem mit rechtlichen Mitteln geführt werden. Das Grundgesetz hatte bereits einige Freiheiten im Sinne eines wehrhaften Staats eingeschränkt. Vereinigungen, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstießen, waren verboten.⁸ Grundrechte konnten verwirkt⁹, verfassungswidrige Parteien verboten werden.¹⁰ Die Wiedereinführung eines weit gefassten politischen Strafrechts mit deutlichen Anklängen an Regelungen der NS-Diktatur wurde rasch auf den Weg gebracht, ebenso das Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG), das die Vorschriften für Verfahren zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit und für Parteiverbote regelte.

Die gern als »scharfe Schwerter des wehrhaften Staats« bezeichneten politischen Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sollten sich – historisch betrachtet – eher als stumpf erweisen. Nicht ein einziges Mal sprachen die Karlsruher Richter die Verwirkung eines Grundrechts aus. Von insgesamt sechs angestrebten Parteiverbotsverfahren, endeten nur die beiden ersten Verfahren gegen die Sozialistische Reichspartei (SRP) und die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) mit einem Verbot der Partei. Alle übrigen Versuche scheiterten. Über 40 Jahre nach den ersten Verbotsanträgen vergingen, ehe der Stadtstaat Hamburg 1993 zwei neue Verbotsanträge stellte, gegen die rechtsextreme Freiheitliche Arbeiterpartei (FAP) und gegen die Nationale Liste (NL). Die Anträge wurden bereits im Vorverfahren abgelehnt.¹¹

2003 wies das Bundesverfassungsgericht erneut einen Antrag auf Verbot einer rechtsextremen Partei, dieses Mal der NPD, zurück. Der Antrag war von mehreren Verfassungsorganen, von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat gemeinsam gestellt worden. Die nachgewiesene Platzierung von V-Leuten des Bundesverfassungsschutzes auf der Führungsebene der Partei war, so die Richter, »ein nicht behebbares Verfahrenshindernis«¹². Ein weiteres, bislang letztes Mal musste sich das Bundesverfassungsgericht erneut mit der NPD befassen. Am 17. Januar 2017 verkündete das Gericht die Entscheidung. Die Rechtspartei wurde zwar als verfassungswidrig eingestuft, der Antrag auf ein Verbot der Partei jedoch als unbegründet zurückgewiesen. Es fehle »an konkreten Anhaltspunkten von Gewicht, die es möglich erscheinen lassen, dass dieses Handeln zum Erfolg führt«¹³.

8 GG: Art.9, Abs.2.

9 GG: Art.18.

10 GG: Art. 21, Abs.2.

11 Morlok: Parteiverbot als Verfassungsschutz, S. 2935.

12 <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2003/03/bst200303182bvb000101.html>

13 <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/bvg17-004.html>

Die Entscheidung von 2017 war von großer politischer und historischer Bedeutung. 60 Jahre nach dem KPD-Verbot stellte der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Andreas Voßkuhle, ein für alle Mal klar, dass ein Parteiverbot »kein Gesinnungs- oder Weltanschauungsverbot«, sondern ein »Organisationsverbot«¹⁴ sei. Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit führe nicht automatisch zu einem Verbot der Partei. Wichtige Voraussetzung sei vielmehr der »Nachweis materieller Tathandlungen«, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet seien. Dieser Nachweis konnte von den Antragstellern nicht erbracht werden. Die Karlsruher Richter nutzten die Gelegenheit, um sich von einer anderslautenden Entscheidung des Gerichts gegen die KPD deutlich zu distanzieren. 1956 hatte das Bundesverfassungsgericht für Recht befunden, dass eine Partei auch dann verfassungswidrig sein und präventiv verboten werden könne, »wenn nach menschlichem Ermessen keine Aussicht darauf besteht, dass sie ihre verfassungswidrige Absicht in absehbarer Zukunft werde verwirklichen können«¹⁵.

Mit der Entscheidung vom 17. Januar 2017 reihte sich das Bundesverfassungsgericht, jetzt auch als Verfassungsorgan, in die Reihe der Kritiker aus den eigenen Reihen ein. Schon bei der Verkündung des Urteils hatte der damalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Josef Wintrich, auf die politische Dimension derartiger Verfahren hingewiesen. Den Vorwurf eines politischen Verfahrens wies er jedoch zurück, obwohl er durchaus durchblicken ließ, dass von außen, von wem auch immer, starker Druck auf das Gericht ausgeübt worden sei. 1967 räumte Erwin Stein, Berichterstatter im Verfahren gegen die KPD, gegenüber einem führenden Kommunisten ein, das Bundesverfassungsgericht habe regelmäßige Kontakte zur Bundesregierung gehabt und ihr bis zum Schluss immer wieder angeboten, den Antrag zurückzuziehen.¹⁶ Verfassungsrichter Herbert Scholtissek, der ebenfalls am KPD-Verfahren mitgewirkt hatte, kritisierte im selben Jahr in einer Fernsehsendung, dass der Antrag der Bundesregierung auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der KPD »gar nicht so schlüssig begründet gewesen sei und unter heutigen Verhältnissen keinerlei Aussicht mehr auf Erfolg hätte«¹⁷. Auch die Verfassungsrichter Konrad Zweigert und Martin Drath äußerten sich Ende der 1960er Jahre kritisch zu dem eigenen Urteil und beklagten eine fehlende Revisionsmöglichkeit für derartige Verfahren.¹⁸

Im Kreis der Kritiker und Kritikerinnen darf natürlich Jutta Limbach nicht fehlen. 1996 erklärte die damalige Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts

14 *zeit online*: Ein Urteil, das Spielraum lässt, 17.1.2017

15 *KPD-Prozess*. Dokumentarwerk, Bd. 3, S. 613.

16 BArch: BY 1/4356, Vermerk Rische über Gespräch mit Verfassungsrichter Stein, 13.1.1967.

17 *ZDF*: 17.8.1967. Vgl. *DKP: Chronik der 60er Jahre*, S.12.

18 Drath: Stellungnahme zu Problemen der Fortdauer des KPD-Verbots.

aus Anlass des 40. Jahrestags des KPD-Verbots »dass sie nach heutigen rechtsstaatlichen Gesichtspunkten die KPD nicht verbieten würde«¹⁹. Bei allem Respekt gegenüber der Präsidentin ist darauf hinzuweisen, dass in der Bundesrepublik 1956 keine anderen rechtsstaatlichen Prinzipien galten als 1996. Es lag also weniger an den rechtsstaatlichen Prinzipien als an deren Anwendung bzw. Nichtanwendung durch die Richter des 1. Senats im Verfahren gegen die KPD. Womit wir wieder bei der Verwerfung der Entscheidungsgründe für das KPD-Verbot von 1956 durch die höchstrichterliche Entscheidung vom 17. Januar 2017 wären. Danach kann eine verfassungswidrige Partei nur verboten werden, wenn es konkrete Anhaltspunkte von Gewicht gibt, die es möglich erscheinen lassen, dass das Handeln einer verfassungswidrigen Partei auch zum Erfolg führt. Dieses war weder bei der NPD 2017, noch bei der KPD 1956 der Fall. Ein präventives Verbot einer verfassungswidrigen Partei ist in einem freiheitlich demokratischen Rechtsstaat nicht möglich und daher rechts- bzw. verfassungswidrig, wenn – wie die Richter 1956 im Fall der KPD urteilten – »nach menschlichem Ermessen keine Aussicht darauf besteht, dass sie ihre verfassungswidrige Absicht in absehbarer Zukunft werde verwirklichen können«²⁰.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2017 macht einmal mehr deutlich, wie wichtig die Erforschung der rechtsstaatlichen Grundlagen wichtiger Prozesse der Vergangenheit, insbesondere des KPD-Prozesses ist. Wenn es keine rechtlichen Grundlagen für ein Verbot der KPD gab, stellt sich sogleich die Frage, was dann die tatsächlichen Gründe für ein Verbot der KPD durch das Bundesverfassungsgericht waren? Das KPD-Verbot war politisch gewollt. Auch wenn die KPD gar nicht in der Lage war, ihre verfassungswidrigen Ziele umzusetzen, wovon auch die damaligen Verfassungsrichter überzeugt waren, sollte sie verboten werden. Warum? Dies erklärte Staatssekretär Ritter von Lex, Leiter der Prozessführenden Stelle der Bundesregierung, in einer entlarvenden Sprache in seinem Schlussplädoyer vor dem höchsten Gericht folgendermaßen: Die KPD sei »trotz ihrer zahlenmäßigen Geringfügigkeit eine ernste Bedrohung für unser freiheitliches demokratisches Leben. Sie ist ein gefährlicher Infektionsherd im Körper unseres Volkes, der Giftstoffe in die Blutbahn des staatlichen und gesellschaftlichen Organismus der Bundesrepublik sendet.«²¹

Es ist eine wichtige Aufgabe der Zeitgeschichte die großen Forschungslücken insbesondere auf dem Gebiet der juristischen Zeitgeschichte zu schließen. Die quellenmäßigen Grundlagen haben sich seit 2009 deutlich verbessert. Damals gelang es, eine Fülle bislang unter Verschluss gehaltener staatlicher Akten frei

19 *taz*: 19.8.1996, Interview mit Jutta Limbach: »Ich hätte den KPD-Verbotsantrag abgelehnt.«

20 *KPD-Prozess*. Dokumentarwerk, Bd. 3, S. 613.

21 *KPD-Prozess*. Dokumentarwerk, Bd. 3, S. 116, 5. Juli 1955.

zu bekommen und für dieses Projekt zu erschließen. Die benutzten Quellen sind inzwischen weitgehend im Bundesarchiv verfügbar.²² Hierzu zählen die Akten der Bundesministerien des Innern, der Justiz, des Auswärtigen Amtes und des Bundeskanzleramtes, zum Teil auch des Verfassungsschutzes. Auch die Akten des Bundesverfassungsgerichts zum KPD-Prozess sind inzwischen im Bundesarchiv verfügbar. Wichtig waren ferner die im Berliner Bundesarchiv erstmals benutzten Bestände von SED und KPD. Weitere wichtige Quellen zur Geschichte der KPD gibt es in den Landesarchiven Duisburg, Stuttgart und München. Angesichts der Brisanz und Bedeutung der neuen Forschungsergebnisse wurden die wichtigsten Dokumente zum KPD-Verbot in einer Quellen-Dokumentation in diesem Buch erstmals veröffentlicht. So lässt sich die Beweisführung jederzeit quellenmäßig überprüfen.²³

Die zeitgeschichtliche Forschung hat sich bislang um das KPD-Verbot so gut wie nicht gekümmert. Den allgemeinen Konsens hat Heinrich August Winkler in einem Satz zusammengefasst, der sich in dieser Form ohne weiteres in die allgemeine Erfolgsgeschichte der Bundesrepublik einfügen lässt: »Das sorgfältig begründete Urteil war verfassungsrechtlich ebenso unanfechtbar wie jenes, das vier Jahre zuvor, am 23. Oktober 1952, die rechtsextreme SRP getroffen hatte. Politisch freilich war die KPD für die innere Ordnung der Bundesrepublik schon seit langem keine Gefahr mehr.«²⁴ Die Frage, wie ein Parteiverbot rechtsstaatlich in Ordnung sein kann, wenn von der Partei keinerlei Gefahren ausgehen, wurde einfach nicht gestellt. Die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens wird behauptet, nie jedoch hinterfragt. Das Gericht habe, so ein anderer Autor »im Falle des Verbotsantrages gegen die KPD aufgrund der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Prämissen nicht anders entscheiden können. Kritik am Urteil konnte und kann deshalb – außer von interessierter Seite – kaum vorgebracht werden.«²⁵ Edgar Wolfrum stellt zwar die richtige Frage, »ob es die Pflicht des wehrhaften und aus den Fehlern der Vergangenheit lernenden Rechtsstaates Bundesrepublik« gewesen sei, die KPD »zu verbieten, um den Bestand der Demokratie nicht zu gefährden?«²⁶ Dies geschieht allerdings nur, um die Frage gleich im Sinne der traditionellen Sichtweise mit einem klaren ja zu beantworten. Waren Verfahren und Verbot der KPD wirklich in Ordnung? Das ist eine Frage, die in diesem Buch zum ersten Mal gestellt und aufgrund eigener umfangreicher Forschungen beantwortet wird.

22 Zur liberalen und erneut restriktiven Freigabepraxis vgl. Foschepoth: »Der Staat mauert sich ein«.

23 Vgl. Kap. 12: Die Quellen-Dokumentation. Neue historische Dokumente zum KPD-Prozess.

24 Winkler: *Der lange Weg nach Westen*, S. 184.

25 *KPD-Prozess*. Dokumentarwerk, Bd. 1, S. 24.

26 Wolfrum: *Das Verbot der KPD im Jahr 1956*, S. 251.

Dass die KPD und ihre Anwälte schon die Annahme des Antrags der Bundesregierung auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der KPD für verfassungswidrig hielten, verwundert nicht. Sie argumentierten vor allem politisch. Die KPD sei eine der ersten wiederzugelassenen demokratischen Parteien, deren Politik jenen Zielen entsprochen habe, die die Siegermächte im Sommer 1945 bei ihren Beratungen in Potsdam über die Zukunft Deutschlands beschlossen hätten. Hierzu gehörten die Demilitarisierung, Denazifizierung, Dekartellisierung und Demokratisierung Deutschlands. Parteien, die mit diesen Zielen übereinstimmten, – dies sei bei der KPD der Fall – müssten in allen Teilen Deutschlands gefördert und dürften in ihrer Arbeit nicht behindert werden.²⁷ Dies umso mehr, wenn sich eine Partei, wie die KPD, »in voller Übereinstimmung mit allen in Betracht kommenden staatsrechtlichen Dokumenten und insbesondere dem Grundgesetz«²⁸ befinde. Zudem stehe das grundgesetzliche Gebot der Wiedervereinigung einem Verbot der KPD entgegen, da die Partei nicht an möglichen gesamtdeutschen Wahlen gleichberechtigt teilnehmen könnte.²⁹ Auslegungen, die allesamt vom Gericht als Verfahrenshindernis nicht akzeptiert und zurückgewiesen wurden.³⁰

Die hier verfolgte Argumentation rückt erstmals das Verfahren selbst in den Mittelpunkt der Betrachtung. Die leitende Frage, ob und wenn ja, inwieweit geltendes Recht und geltende Gesetze im Verfahren gegen die KPD verletzt oder außer Kraft gesetzt wurden, wird zum Maßstab einer historisch-kritischen Analyse der bislang unter Verschluss gehaltenen staatlichen Akten. Dabei geht es im Wesentlichen um jene Fragen und Probleme, die in den zentralen Kapiteln dieses Buches detailliert aufgearbeitet werden.³¹

1. Druck und Einwirkung der Bundesregierung auf das Bundesverfassungsgericht: Hat die Bundesregierung politischen Druck auf das Bundesverfassungsgericht ausgeübt? Wenn ja, wie oft, wie stark, mit welchem Erfolg? Hat die Bundesregierung auf das Verfassungsgericht in Fragen und Verlauf des Verfahrens eingewirkt? Wenn ja, in welcher Form und welchem Umfang ist dies geschehen? In Schreiben, Telefonaten, persönlichen Gesprächen, gemeinsamen Besprechungen, mit geheim zu haltenden und öffentlichen Forderungen, mit Abmachungen, Anträgen, Anregungen, Wünschen und administrativen Zwängen?

2. Verletzung verfassungsrechtlicher und gesetzlicher Bestimmungen: Wie stand es um die Achtung und Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien, insbesondere der Gewaltenteilung? Gab es Kontakte, Gespräche, Absprachen zwischen der Bundesregierung und dem Bundesverfassungsgericht? Welche Rolle

27 *KPD-Prozess*. Dokumentarwerk, Bd. 1, S.25

28 Ebd. S.39

29 Ebd. S. 393 ff. Ausführungen Kröger.

30 Ebd. S.426.

31 Vgl. Foschepoth, *Verfassungswidrig*, Kapitel 5, 7 und 8

spielte der Bundesverfassungsschutz als weisungsgebundene Behörde des Bundesministeriums des Innern und gleichzeitiges Hilfsorgan des Bundesverfassungsgerichts? Welche verfassungsrechtliche Bedeutung hatte die Anwendung von § 35 BVerfGG statt der vorgeschriebenen Anwendung der StPO?

3. Verletzung verfahrensrechtlicher Bestimmungen von BVerfGG und StPO Wurden die Bestimmungen des BVerfGG und der StPO genauestens beachtet? Wurden beide Prozessparteien stets von allen Terminen gleich- und rechtzeitig informiert? Waren bei Zeugenvernehmungen beide Seiten vertreten? Erhielten beide Seiten unbeschränkten Zugang zu den Verfahrensakten? Wurden Geheimakten geführt? Wie kam es zu Durchsuchungsbeschlüssen des Gerichts, auf eigene Veranlassung, Antrag oder »Anregung« der Bundesregierung?

Das Verhältnis zwischen Bundesregierung und Bundesverfassungsgericht war in den Anfangsjahren der Bundesrepublik eine äußerst konfliktreiche Beziehung. Im Kern ging es um die Frage, ob das neu geschaffene Bundesverfassungsgericht ein eigenständiges und unabhängiges »Verfassungsorgan« sein sollte, wie die Karlsruher Richter meinten. Oder ob es ein ganz normales Gericht sei, eingebunden in die allgemeine Gerichtsbarkeit, wie die Bundesregierung, allen voran Bundesjustizminister Thomas Dehler, immer wieder betonten. Letztlich ging es um die Frage, ob das Bundesverfassungsgericht ein Kontrollorgan oder ein Ausführungsorgan der Exekutive sei.

Wenn das Karlsruher Gericht aus Sicht der Exekutive wieder einmal »versagte« und nicht so entschied, wie die Bundesregierung es gern gesehen hätte, konnte der Bundesjustizminister schon mal außer sich geraten. »Das Bundesverfassungsgericht«, erklärte er in der sog. Gutachten-Affäre zu den Westverträgen, sei »in einer erschütternden Weise von dem Weg des Rechts abgewichen und hat dadurch eine ernsthafte Krise geschaffen.«³² Der Bundeskanzler unterstützte die Sicht des Ministers. Was diesen ermunterte, noch eins drauf zu setzen, als die Richter nicht der gewünschten Linie der Bundesregierung folgten. Der Karlsruher Beschluss sei ein »Nullum«, so Dehler, den die Bundesregierung niemals anerkennen werde. »Die merkwürdige Geistesverfassung der Karlsruher Richter entspreche nicht mehr den Vorstellungen des Gesetzgebers, der sie eingesetzt habe.« Der größte Mangel des Gerichts sei »nicht die parteipolitische Zusammensetzung, sondern die fehlende richterliche Qualität«³³.

Der massive Konflikt zwischen Bundesregierung und Bundesverfassungsgericht blieb nicht ohne Auswirkungen auf das Verfahren gegen die KPD. Während der Präsident jede Gelegenheit nutzte, das Verfahren zu verzögern, hielt der politische Druck unverändert an, endlich einen Termin für die mündliche

32 HStAS: Q 1/35, Bü 517, o. D. (März 1953, J. F.) Bemerkungen zur »Verfassungskrise« 1952, S. 4.

33 HStAS: Q 1/35, Bü 517, *Stuttgarter Zeitung* und *Baseler Nationalzeitung*, 12.12.1952.

Verhandlung anzusetzen. Dies gelang jedoch erst, nachdem der erste Präsident des BVerfG, Höpker Aschoff, im Januar 1954 gestorben war. Sein Nachfolger, Josef Wintrich, suchte wieder mehr die Nähe zur Bundesregierung. Mehrfach ersuchte er den Kanzler, den Feststellungsantrag gegen die KPD zurückzuziehen. Das wäre natürlich die eleganteste Lösung für die Karlsruher Richter gewesen. Die Möglichkeit, den Antrag der Bundesregierung als unbegründet zurückzuweisen, war, je länger das Verfahren andauerte, ebenso wenig denkbar wie eine Entscheidung, die die KPD nicht verboten hätte. Also gab es nur eine Möglichkeit, ein Urteil zu sprechen, das dem drängenden Wunsch der Bundesregierung nach einem Verbot der KPD entsprach. Das war nicht einfach.

Das Hohe Gericht war – wie viele andere Personen und Institutionen auch – davon überzeugt, dass von der KPD keine wirkliche Gefahr ausging und sie daher auch nicht verboten werden müsste. »Die KPD sei doch bereits tot«, meinte Präsident Wintrich, er »frage sich, ob man ihr noch den Gnadenstoß versetzen soll«³⁴. Da die Bundesregierung jedoch nicht bereit war, den Antrag auf ein Verbot der KPD zurückzuziehen, waren beide Seiten – wohl oder übel – aufeinander angewiesen, schon um Schaden von sich selber abzuwenden. Die sich hieraus ergebende Spannung von Konflikt und Zusammenarbeit prägte das gesamte Verfahren. Ein Scheitern des Prozesses wäre ein Desaster für beide Seiten gewesen. Die Folge war der Zwang zu enger Zusammenarbeit in allen zentralen Fragen des Prozesses. Einige Beispiele mögen das verdeutlichen.

Am 24. Januar 1952 hatte das Bundesverfassungsgericht den Antrag der Bundesregierung auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der KPD angenommen. Dehler empfahl seinem Kollegen Lehr vom Innenresort, in Karlsruhe eine bundesweite Polizeiaktion anzuregen, um so viel Beweismaterial wie möglich beschlagnahmen zu lassen. Die Beweislage war noch zu dünn. Der Bundesinnenminister reichte die Anregung an den 1. Senat weiter, der sogleich einen entsprechenden Beschluss fasste. In enger Abstimmung zwischen Regierung und Gericht wurde die Operation vorbereitet und durchgeführt. Gegenüber dem Bundestagsausschuss zum Schutz der Verfassung ließ das Innenministerium jedoch erklären, »dass das Bundesverfassungsgericht die Maßnahme von sich aus angeordnet habe, die Durchführung entspreche also nicht einem Ersuchen des Bundesministeriums, sondern dem des Gerichts«³⁵.

Bundesinnenminister Lehr lud nach den zufriedenstellend verlaufenen Vorgesprächen mit Karlsruhe die Innenminister der Länder, deren Polizeibeauftragte und Vertreter des Verfassungsschutzes auf den 28. Januar 1952 zu einer geheim zu haltenden Sitzung in das Bonner Innenministerium ein. An dieser

34 *Die Quellen-Dokumentation*: Dokument Nr. B 16. Gespräch Wintrich mit Gecks, 19.11.1954.

35 BArch: B 106/15544, Ausschusses zum Schutz der Verfassung, 28.2.1952. Vermerk für StS v. Lex.

Sitzung nahmen neben Bundesinnenminister Lehr, Staatssekretär Ritter von Lex als Leiter der Prozessführenden Stelle der Bundesregierung für den KPD-Prozess und Otto John als Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz auch die Bundesverfassungsrichter Stein und Scholtissek als Berichterstatter in den anstehenden Parteiverbotsverfahren gegen die SRP und die KPD teil.³⁶

Zunächst erklärte Verfassungsrichter Stein den Teilnehmern, dass die Rechtsgrundlage für die Durchsuchungsaktion § 35 BVerfGG sei.³⁷ Wie mit einem Handstreich war die von § 38 BVerfGG für Durchsuchungen und Beschlagnahmen geforderte Anwendung der StPO mit ihren zahlreichen rechtsstaatlichen Einschränkungen vom Tisch gewischt. Auf diese Möglichkeit hatte wiederum Justizminister Dehler intern hingewiesen. In der Auslegung von Bundesregierung und Bundesverfassungsgericht wurde § 35 als eine Art Ermächtigungsparagraph verstanden, der das Hohe Gericht vor störenden rechtlichen, gesetzlichen, ja sogar grundgesetzlichen Bestimmungen schützen sollte. Dieser Paragraph, meinte Verfassungsrichter Stein »gebe dem Gericht ziemlich freie Hand«³⁸.

Das zwischen der Bundesregierung und dem Bundesverfassungsgericht abgestimmte und am 31. Januar 1952 durchgeführte Durchsuchungsverfahren verlagerte auf die Exekutive, was laut StPO allein den am Ort des Geschehens zuständigen Richtern, Staatsanwälten und deren Hilfsorganen, der lokalen Polizei vorbehalten war. Nicht die gesetzlichen Richter ordneten an, sondern die Innenminister der Länder. Nicht die Staatsanwaltschaft bestimmte, was zu beschlagnahmen war, sondern die Polizei, in enger Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz. Dies verstieß gegen alle diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen. Die Gefahr, jemals zur Rechenschaft gezogen zu werden, bestand jedoch nicht. Die Generalvollmacht des § 35 BVerfGG schien alles zu ermöglichen. »Hier ist eine Vollmacht durch die Anordnung des Gerichts gegeben«, so Bundesinnenminister Lehr, »wodurch Sie, meine Herren Kollegen in den Ländern und in den Polizeidienststellen, sowie alle von Ihnen in Bewegung gesetzten Kräfte gedeckt sind. Darauf müssen Sie sich berufen.«³⁹

Ein anderes Beispiel: Eine Woche nach Festsetzung des Termins für den Beginn der mündlichen Verhandlung kamen am 29. September 1954 der Berichterstatter für den KPD-Prozess, Bundesverfassungsrichter Stein und Regierungsrat Barthold (BMI), Mitglied der Prozessführenden Stelle der Bundesre-

36 *Die Quellen-Dokumentation*: Dokument Nr. B 4, Protokoll der Besprechung am 28.1.1952, S. 1.

37 *BVerfGG*, § 35 lautet: »Das Bundesverfassungsgericht kann in seiner Entscheidung bestimmen, wer sie vollstreckt; es kann auch im Einzelfall die Art und Weise der Vollstreckung regeln.«

38 Stein-Zitat und Näheres zu § 35 BVerfGG im Kapitel Die Geheimabspachen, S. 204 ff.

39 *Die Quellen-Dokumentation*: Dokument Nr. B 4, Protokoll der Besprechung am 28.1.1952, S. 10f.

gierung, im Gebäude des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe zusammen, um gemeinsam die Hauptverhandlung gegen die KPD vorzubereiten. Das Ergebnis wurde in einem 16 Seiten umfassenden, »Streng Geheim« klassifizierten Vermerk festgehalten. Richter Stein erwartete, dass die Bundesregierung für die Eröffnung des Verfahrens einen Schriftsatz vorbereitete. Dieser sollte mit dem Bundesverfassungsgericht abgestimmt werden. Außerdem sei es erforderlich, »den Entwurf dieses Schriftsatzes, der die Gliederung des Sachvortrages der Bundesregierung, d.h. ihre Beweisführung zu enthalten haben wird, anhand des in Karlsruhe liegenden Materials anzufertigen, weil gleichzeitig geprüft werden muss, ob unsere Akten mit denen des Gerichts übereinstimmen und nur dort Rückfragen bei dem Mitarbeiter des BE (=Berichterstatters Verfassungsrichter Stein, J.F.) möglich sind«⁴⁰.

Des Weiteren wurden zwischen Stein und Barthold mögliche Gutachter und Zeugen diskutiert und abgestimmt. Die Erledigung von bereits früher gegebenen Arbeitsaufträgen des Bundesverfassungsrichters wurde abgefragt. Um den direkten Zugang zueinander zu erleichtern, stellte das Gericht der Prozessvertretung der Bundesregierung Räumlichkeiten in seinem Gebäude zur Verfügung. Ferner wurde die umstrittene Frage des freien Geleits für Vorstandsmitglieder der KPD erörtert. Welches Gericht sollte wann, welche Entscheidung fällen? Da das BVerfG darauf bestand, die Bundesregierung dagegen war, der BGH die Zuständigkeit des BVerfG in dieser Frage verneinte und nur zustimmen wollte, wenn die Bundesregierung ebenfalls zustimmte, gab es hohen Abstimmungsbedarf. Bundesanwalt Max Güde, ein Mann der Exekutive, der allerdings am BGH und nicht am BVerfG angestellt war, sollte sondieren und herausfinden, wie weit jede Seite zu gehen bereit war. Oberstaatsanwalt Kleinknecht, Referent im Bundesjustizministerium, brachte Sinn und Zweck der Kungelei zwischen den höchsten Gerichten und der Bundesregierung auf den Punkt: »Es muss vermieden werden, dass in der Frage des sicheren Geleits eine politisch ungünstig wirkende Divergenz in der Auffassung der beteiligten Staatsorgane entsteht.«⁴¹

Dieses Beispiel macht deutlich, was für ein Verfahren der KPD-Prozess war. Er war ein »Staatsprozess«, wie Verfassungsrichter Stein⁴² zutreffend das Verfahren gegen die KPD nannte. Angesichts der angeblichen, völlig überdimensionierten Bedrohung durch die KPD hatte, aus Sicht der Bundesregierung, der Staat eng zusammenzuarbeiten, allen rechtsstaatlichen Bedenken zum Trotz. Förderlich für die gewünschte Zusammenarbeit war auch, dass der Präsident des Gerichts und Vorsitzende des I. Senats im selben Hotel wohnte wie leitende

40 *Die Quellen-Dokumentation*: Dokument Nr. B 8, Vermerk Barthold, 28.9.1954.

41 *Die Quellen-Dokumentation*: Dokument Nr. B 11, Vermerk Kleinknecht, 8.10.1954, S. 429.

42 *Die Quellen-Dokumentation*: Dokument Nr. B 4, 28. Januar 1952, S 397.

Beamte der Prozessführenden Stelle der Bundesregierung. So konnte manches Gespräch zwischen Tür und Angel geführt werden, wie entsprechende Aktenvermerke belegen.⁴³ Ferner wurden sämtliche Unterlagen und Materialien, die bei Durchsuchungsaktionen beschlagnahmt worden waren, nicht etwa in den Räumen des Gerichts, sondern in den Kellern des Bundesamtes für Verfassungsschutz in Köln gelagert. So hatten die Vertreter der Prozessführenden Stelle der Bundesregierung jederzeit ungehinderten Zugang. Ein Privileg, das die Vertreter der Prozesspartei der KPD nicht hatten. Diese erhielten nicht einmal Listen der beschlagnahmten Gegenstände, wie die StPO es ausdrücklich vorschreibt.

Ein letztes Beispiel: Als Berichterstatter Stein auf Wunsch des Verfassungsschutzes am 27. Juni 1952 im Gebäude der CIA in Frankfurt einen Zeugen vernahm und darüber ein Protokoll anfertigte, stimmte dies zum größten Teil mit einer Selbsterklärung des Zeugen Jost aus Ost-Berlin überein, die 6 Wochen vorher vom Verfassungsschutz angefertigt und vom Zeugen unterschrieben worden war. Eine Ausfertigung bekamen der Verfassungsschutz und die Prozessführende Stelle der Bundesregierung. Die Anwälte der KPD erfuhren von all dem nichts, geschweige denn, dass sie vom Gericht zur Teilnahme an der Vernehmung eingeladen worden wären, wie die StPO es vorsah. Erst zu Beginn der mündlichen Verhandlung zweieinhalb Jahre später kam das rechtswidrige Vorgehen des Gerichts ans Tageslicht und führte zu heftigen Attacken der Prozessvertreter der KPD. Ein Befangenheitsantrag gegen Richter Stein wurde jedoch vom Gericht abgelehnt.

Trotz der engen Zusammenarbeit zwischen dem Bundesverfassungsrichter Erwin Stein und der Prozesspartei der Bundesregierung zog sich der Prozess weiter hin. Als neun Monate nach dem Ende der mündlichen Verhandlungen immer noch keine Entscheidung in Sicht war, erhöhte die Bundesregierung den Druck. Auf einer Pressekonferenz forderte Bundesinnenminister Schröder eine baldige Entscheidung der Karlsruher Richter. Die Bundesregierung sei der Auffassung, »dass die Autorität und die Sicherheit des Staates und das Ansehen seiner rechtsstaatlichen Institutionen eine baldige Schlussentscheidung des Bundesverfassungsgerichts verlangen«⁴⁴. Als auch dies nichts half, wurde dem 1. Senat per Gesetz mit Wirkung zum 1. September 1956 die Zuständigkeit für den mehr als fünf Jahre dauernden KPD-Prozess entzogen, sofern das Gericht bis zum 31. August 1956 keine Entscheidung treffen würde.

Am 17. August 1956 verkündete daraufhin der 1. Senat die lang erwartete Entscheidung. Nach einem 55 Monate dauernden Verfahren wurde die KPD für verfassungswidrig erklärt und verboten. Sämtliche Ersatz- und Nebenorganisationen wurden aufgelöst, die Schaffung neuer Ersatzorganisationen verboten.

43 *Die Quellen-Dokumentation*: Dokument Nr. B 16, Vermerk Fischler, 19.11.1954.

44 *Die Quellen-Dokumentation*: Dokument Nr. A 14, Schröder an Wintrich, 25.5.1956.

Das Vermögen der KPD sollte zu gemeinnützigen Zwecken eingezogen werden. Zuwiderhandlungen gegen die Entscheidung des Gerichts wurden »mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft«⁴⁵.

Mit dem Verbot der Partei begann die zweite große Phase der Verfolgung von Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland, die bis 1968 andauern sollte. Die Polizei- und Justizbehörden, die politischen Sonderstrafkammern und Strafgerichte, von den Amtsgerichten bis zum Bundesgerichtshof stöhnten unter der Masse der Ermittlungs- und Strafverfahren. Auch die Zivil-, Verwaltungs- und Arbeitsgerichtsbarkeit waren von den Folgen des KPD-Verbots betroffen. Über 1000 Zivilprozesse mussten geführt werden, um halbwegs rechtsstaatlich korrekt aus den Miet-, Besitz- und Geschäftsverhältnissen, die von heute auf morgen endeten, herauszukommen. Allein 800 Arbeitsgerichtsprozesse mussten wegen fristloser Kündigungen geführt werden.⁴⁶ Zur Verfolgung politischer Straftaten wurden vom Beginn der Fünfzigerjahre bis zur Reform des politischen Strafrechts 1968 insgesamt 150.000 Ermittlungsverfahren eingeleitet. 6900 Kommunisten und solche, die man dafür hielt, wurden rechtskräftig verurteilt. Im gleichen Zeitraum wurden in der Bundesrepublik 961 NS-Täter verurteilt. Auf einen verurteilten NS-Täter kamen statistisch 7,18 verurteilte Kommunisten.⁴⁷ Auch hier kann von einer antitotalitären Äquidistanz der Bundesrepublik keine Rede sein. Prägend für den wehrhaften Staat war vielmehr neben einer ausgeprägten »Justizvergessenheit« (Norbert Frei) gegenüber alten und neuen Nationalsozialisten eine kaum zu übertreffende »Justizversessenheit« gegenüber alten und neuen Kommunisten.

Was die kommunistische Verfolgung für den Einzelnen bedeutete, geht aus einem Brief hervor, den Gerda Kahler, ehemaliges Mitglied der KPD in Wuppertal, am 10. Januar 1966 an die Abgeordneten des Deutschen Bundestags schrieb:

»Seit 1956, dem Jahr in welchem die KPD verboten wurde, bin ich ununterbrochen Belästigungen und Verfolgungen ausgesetzt, weil ich bei meiner politischen Tätigkeit davon ausgehe, dass mir das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zwar eine weitere Betätigung in der KPD untersagt, aber niemand mir das Recht nehmen kann, meine Gesinnung zu haben und diese zu äußern.

So wurden wegen Staatsgefährdung gegen mich Ermittlungsverfahren eröffnet und ohne Begründung wieder eingestellt. Eine Vielzahl Vorladungen vor die politische Polizei – denen ich allerdings nicht Folge leistete – und vor den Untersuchungsrichter, wechselten ab mit Belästigungen durch die politische Polizei in der Wohnung. Ich musste mehrere Hausdurchsuchungen über mich ergehen lassen, bei

45 *KPD-Prozess*. Dokumentarwerk, Bd. 3, S. 582.

46 BArch: B106/151328. Der Beauftragte des BMI für die Einziehung des KPD-Vermögens, 19.2.1957.

47 Vgl. Foschepoth, *Verfassungswidrig!*, Kapitel 9, S. 284 ff.

welchen auch meine privaten Briefe und andere Unterlagen durchschnüffelt wurden. Druckschriften und Bücher sind des Öfteren durchschnüffelt worden, beschlagnahmt und wieder freigegeben worden. Beamte der politischen Polizei führten mich dem polizeilichen Erkennungsdienst vor. Dort fotografierte man mich und nahm von mir 40 Fingerabdrücke ab, so, wie es sonst wohl nur bei Schwerverbrechern üblich ist.

In zwei Prozessen 1961 und 1964 wurde ich schließlich zu insgesamt 20 Monaten Gefängnis und 8 Jahren Entzug des passiven und aktiven Wahlrechts verurteilt. Wegen meines schlechten Gesundheitszustandes konnte mein Verteidiger RA Dr. Ammann aus Heidelberg, einen Haftaufschub von einem halben Jahr bis zum 15. Januar 1966 erwirken.

Die Strafe soll ich nun – welche Humanität – im Gefängnis Krankenhaus in Bochum verbüßen. Seit 1961, dem Jahr meiner ersten Verurteilung, kann ich bei Parlamentswahlen weder wählen, noch kandidieren. Das trifft auch für Betriebsratswahlen zu. Nach meiner Haftentlassung, die, wenn der Zeitplan der politischen Justiz eingehalten wird, 1967 erfolgt, werde ich frühestens 1972 wieder im Besitz meiner staatsbürgerlichen Rechte sein. 1956 begannen die Verfolgungen gegen mich. 1973 wird diese Etappe voraussichtlich beendet sein. Das heißt 17 Jahre politischer Terror, den ich wegen meiner kommunistischen Gesinnung durchzustehen habe.«⁴⁸

Ob die in ihren Grundrechten schwer verletzte ehemalige Kommunistin jemals eine Antwort aus dem Deutschen Bundestag bekommen hat, ließ sich in den Akten nicht klären.

48 HStAS: EA 2/303, Bü 853, Gerda Kahler (Wuppertal) an die Abgeordneten des Bundestags, 10.01.1966.

1

Die KPD

Kommunistische Milieupartei und SED-gesteuerte Kaderpartei

Wirft man einen Blick in die Literatur zur Geschichte der KPD, entdeckt man eine Vielzahl von Begriffen, die dieser Partei im Laufe der Zeit zulegt worden sind. Da ist von einer revolutionären Partei, einer Massenpartei, einer Partei und Avantgarde der Arbeiterklasse, einer Klassen-, Klassenkampfpartei oder einer »marxistisch-leninistischen Kampfpartei«¹ die Rede, wie es in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit der KPD heißt. In der neueren Forschung sind weitere Bezeichnungen gebräuchlich: Widerstandspartei, antifaschistische Partei, Traditionspartei, Milieupartei, Kaderpartei, Partei neuen Typs, Partei der SED oder schlicht »die Russenpartei«². Ihre Rolle in der Nachkriegszeit wird als Wiederaufbaupartei, Einheitspartei, Westpartei oder gesamtdeutsche Partei beschrieben. Angesichts der verwirrenden Vielfalt dieser Zuschreibungen stellt sich die Frage: Was für eine Partei war denn nun die KPD?³

Um das klären zu können, ist es nötig, einen Blick in die Vergangenheit zu werfen und zwar bis in die Anfänge der kommunistischen Bewegung zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Innerhalb der Sozialdemokratie, der Partei der Arbeiterbewegung im Deutschen Kaiserreich, gab es drei verschiedene ideologische Richtungen. Das »orthodoxe marxistische Zentrum« unter Karl Kautsky und August Bebel bekannte sich vorbehaltlos zum Marxismus, versuchte jedoch gleichzeitig die revolutionäre marxistische Theorie mit einer pragmatischen, reformorientierten Tagespolitik in Einklang zu bringen. »Die Revisionisten« um Eduard Bernstein, gingen einen Schritt weiter. Sie attackierten die marxistische Theorie und versuchten die SPD auf einen konsequenten Reformkurs zu bringen. Bei der Auseinandersetzung über die Frage, welche Konsequenzen aus der Russischen Revolution von 1905 zu ziehen seien, grenzte sich eine dritte Gruppe um Rosa Luxemburg, Franz Mehring und Clara Zetkin immer deutlicher vom marxistischen Zentrum in der SPD ab und forderten »eine stärkere revolu-

1 *Der KPD-Prozess. Dokumentarwerk*, Bd. 3, S. 656 ff.

2 Weber: KPD, Sp. 161 f.

3 Zur Forschungslage: Weber: *Zehn Jahre historische Kommunismusforschung*. Bois/Wilde: *Ein kleiner Boom. Entwicklungen und Tendenzen der KPD-Forschung seit 1989/90*. Kössler: *Partei, Bewegung und Lebensform. Neuerscheinungen zur Geschichte des Kommunismus in Deutschland*.

tionäre Ausrichtung der Partei«. Um 1913 schlossen sich die Linken in der SPD auch organisatorisch enger zusammen. Danach kämpften sie noch entschiedener gegen eine Umwandlung der SPD in eine gemäßigte Reformpartei.⁴

Der Erste Weltkrieg brachte den endgültigen ideologischen und organisatorischen Bruch der Linksradikalen mit der Sozialdemokratie. Nachdem Karl Liebknecht am 2. Dezember 1914 gegen die Kriegskredite im Deutschen Reichstag votiert hatte, bildeten die Linken, die den Krieg entschieden ablehnten, eine eigene Organisation. Ihr Mitteilungsorgan erhielt den Namen »Spartakusbriefe«. Analog dazu wurde die neue politische Organisation »Spartakusgruppe« bzw. »Spartakusbund« genannt. Auch nach dem Ausscheiden der »Linksradikalen« nahm der Widerstand gegen den Krieg innerhalb der SPD weiter zu. Mit der Folge, dass sich 1917, kurz vor dem Ende des Ersten Weltkriegs, eine weitere Gruppe, die sogenannte »Unabhängige sozialdemokratische Partei Deutschlands« (USPD) gründete. Nachdem sich der Spartakusbund zunächst der USPD angeschlossen hatte, trennten sich die beiden Gruppen wieder. So kam es, dass die Spartakisten am 29. Dezember 1918 beschlossen, eine eigene Partei zu bilden, die schon einen Tag später gegründet wurde und den Namen KPD erhielt.⁵

Wenige Tage nach dem Gründungsparteitag der KPD kam es in Berlin zum sogenannten »Spartakusaufstand«. In dessen Folge wurden die eben erst gewählten Führer der neugegründeten Partei, Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht, ermordet. Dies löste heftige Auseinandersetzungen über den Kurs der Partei aus. Wieder ging es um die Frage, wie revolutionär die neue kommunistische Partei sein sollte. Weitere Trennungen und Spaltungen waren die Folge. 1927 wurden allein zehn verschiedene kommunistische Gruppierungen innerhalb und außerhalb der KPD gezählt. Nachdem verschiedene Versuche gescheitert waren, durch Umsturz an die Macht zu kommen, erschien dies auch der KPD keine realistische Option mehr zu sein. Wirtschaftliche und politische Krisen sorgten jedoch erneut für eine Radikalisierung der KPD und neuen Zulauf. So wählten 3,7 Millionen Wahlberechtigte bei den Reichstagswahlen im Mai 1924 die KPD, was einem Anteil von 12,6 Prozent der abgegebenen Stimmen entsprach. Die Wirtschaftskrise von 1929 führte zu erneuter Radikalisierung der Arbeiterschaft, wodurch die KPD weiter gestärkt wurde. Bei der Reichstagswahl im November 1932 erzielte die KPD mit 17 Prozent der abgegebenen Stimmen den größten Wahlerfolg, den sie jemals erreichte. Knapp 6 Millionen Wähler hatten der KPD ihre Stimme gegeben. Die KPD war von einer Arbeiter- zu einer Arbeitslosenpartei« geworden.⁶

Gegen Ende der Zwanzigerjahre sahen viele Kommunisten eine revolutionäre Situation gekommen. Nicht nur die wirtschaftlichen, sondern auch die politi-

4 Weber: KPD, Sp. 161 f.

5 Ebd.

6 Staritz: Die Kommunistische Partei Deutschlands, S. 1665.

schen Verhältnisse spitzten sich zu. Gern übernahm die KPD die von der Kommunistischen Partei der Sowjetunion (KPdSU) diagnostizierte und von der 1919 gegründeten Kommunistischen Internationale (Komintern) formulierte These, wonach die letzte Krise des Kapitalismus angebrochen sei und die kommunistische Weltbewegung die Aufgabe habe, die Führung des Proletariats zu übernehmen. Entsprechend war die auf einen »Klassenkompromiss« zielende Politik der SPD zu »entlarven« und die Arbeiterschaft für einen Sieg der sozialistischen Revolution zu mobilisieren. Als wichtige Waffe in diesem revolutionären Kampf wurde die von der Komintern entwickelte These vom Sozialfaschismus eingesetzt. Danach galt die SPD als der linke Flügel der faschistischen Bewegung. Auf dem Weddinger Parteitag von 1929 beschloss die KPD, den Hauptstoß gegen die als »Sozialfaschisten« beschimpfte SPD und nicht etwa gegen die NSDAP zu richten. 1931 beteiligte sich die KPD sogar gemeinsam mit den Nationalsozialisten an einem Volksentscheid gegen die sozialdemokratische Minderheitsregierung in Preußen.⁷

Was für eine Partei war die KPD der Weimarer Zeit? Drei Handlungsebenen waren Profil bildend. Die KPD war erstens Teil der deutschen Arbeiterbewegung, als deren Vorhut und Avantgarde sie sich verstand. Sie führte die Tradition der sozialistischen Arbeiterbewegung fort, »die Arbeiter gegen das bürgerlich-kapitalistische System zu integrieren«. Mit der Gründung zusätzlicher Massenorganisationen (Rote Hilfe, Kommunistischer Jugendverband, Roter Frontkämpferbund etc.) bildete sich seit Mitte der Zwanzigerjahre »ein System spezifischer kommunistischer Sub- und Gegenkultur« heraus, das über die eigenen Parteimitglieder hinausreichte, »jedoch nie die Mehrheit der Arbeiter in Deutschland umfasste«⁸. Die KPD bildete zweitens die zweitstärkste Sektion der Komintern, deren Aufgabe es war, die Bolschewistische Oktoberrevolution durch weitere Revolutionen in Europa abzusichern. Die Hoffnung auf eine »Sozialistische Weltrevolution« erfüllte sich jedoch nicht. Stattdessen avancierte die Sowjetunion mit dem Aufbau des Sozialismus in Russland zum »Vaterland des internationalen Proletariats«, dessen Schutz Vorrang vor einer weiteren Revolutionierung kapitalistischer Gesellschaften bekam. »Die sowjetische Staats- und Parteiführung wurde die höchste Autorität in einem sich zunehmend als geschlossen darstellenden Bezugssystem kommunistischer Politik und Ideologie.«⁹ Die KPD war drittens trotz ihrer revolutionären Bemühungen, die bestehenden Verhältnisse gegebenenfalls auch mit Gewalt zu überwinden, Teil des politischen Systems der Weimarer Republik. In der parlamentarischen Demokratie sah sie jedoch keine von allen Parteien zu respektierende Regierungsform, sondern eine willkommene Bühne zu kommunistischer Selbstdarstellung und

7 Weber: KPD, Sp. 161 f.

8 Sywottek: Kommunisten, S. 26.

9 Ebd., S. 28.

antidemokratischer Agitation, die selbst vor einer Instrumentalisierung des Nationalismus nicht zurückschreckte. Hinzu kam ein während der gesamten Weimarer Zeit aufrechterhaltener »Stil der außerparlamentarischen Demonstrationspolitik und der häufig kampagnenhaften Mobilisierung der Mitglieder«, der sich, begünstigt durch die allgemeine Lage, immer wieder »stabilisierend auf die Partei« auswirkte¹⁰.

Zu den historisch bedeutsamen Folgen der Politik der Weimarer KPD gehören 1. der sozialrevolutionäre Kampf gegen die Weimarer Republik; 2. die dauerhafte Verhinderung eines Bündnisses mit den als »Sozialfaschisten« diffamierten Sozialdemokraten; 3. das unterwürfige Verhalten der KPD-Führung gegenüber Stalin¹¹ und die konsequente Ausrichtung der KPD auf die Unterstützung der Sowjetunion; 4. die Unfähigkeit, in dem unaufhaltsamen Aufstieg der NSDAP, nicht die eigentliche und größte Gefahr für die Arbeiterbewegung und ganz Deutschland erkannt zu haben.

Nachdem die Nationalsozialisten die Macht in Deutschland errungen hatten, wurden die Kommunisten ihre ersten Opfer. In der Nacht vom 27./28. Februar 1933 brannte das Reichstagsgebäude in Berlin. Die Tat-Frage ist abschließend bis heute nicht geklärt.¹² Für die nationalsozialistische Propaganda hatten »die Kommunisten« das Reichstagsgebäude angezündet. Eine große Verhaftungswelle erfasste das Land. Allein in den ersten Wochen nach dem Brand wurden etwa 11 000 Kommunisten verhaftet, unter ihnen Reichstagsabgeordnete und zahlreiche Partei- und Bezirksleitungen der KPD. Die Festgenommenen wurden in Konzentrationslager oder Zuchthäuser gebracht und später teils mit, teils ohne Gerichtsverfahren ermordet. Die Zahl der kommunistischen Opfer wird für die gesamte Zeit der NS-Diktatur auf über 100 000 geschätzt.¹³ Der nicht verhaftete Rest der KPD-Führung, darunter Wilhelm Pieck, Franz Dahlem und Walter Ulbricht, floh ins Ausland und setzte die Arbeit zunächst in Prag, dann in Paris und seit 1939 in Moskau fort. Der Versuch, eine operative Leitung zur Steuerung der politischen Arbeit und des Widerstands innerhalb des Reiches aufzubauen, gelang nur vorübergehend. So konnte sich der kommunistische Widerstand nur zögernd und wenig koordiniert entwickeln.¹⁴

Ihre politische Linie änderte die KPD-Führung nicht. Mit großer Hartnäckigkeit verfolgte sie weiterhin ihr Ziel, die Mehrheit der Arbeiter für sich zu gewinnen. Der Hauptfeind war und blieb die SPD. Im Mai 1933 verlautete aus dem Zentralkomitee (ZK) der KPD, die SPD, die kurz danach verboten wurde, sei die »soziale Hauptstütze« des Hitlerstaates.¹⁵ Als die Komintern auf ihrem

10 Ebd., S. 33.

11 Hoppe: Stalin und die KPD in der Weimarer Republik, S. 38.

12 Deiseroth: Der Reichstagsbrandprozess, S. 75.

13 Sywottek: Kommunisten, S. 34.

14 Staritz: Die Kommunistische Partei Deutschlands, S. 1666.

15 *Der deutsche Kommunismus. Dokumente*, S. 345.

VII. Weltkongress 1935 die Schaffung einer Volksfront gegen den Faschismus forderte, änderte die KPD ihre Prioritätenfolge. Voraussetzung für eine antifaschistische Volksfront wurde jetzt die Einheitsfront mit der SPD. Über die Frage, welchem Zweck diese dienen sollte, konnten die Exilführungen von KPD und SPD keine Einigung erzielen. Streitig blieb, ob die NS-Diktatur nur beseitigt oder auch die Bildung einer demokratischen Republik bzw. „Volksrepublik“ angestrebt werden sollte. Darüber hinaus konnte auch die Frage eines Zusammenschlusses von Kommunisten und Sozialdemokraten auf lokaler Ebene, wie auf der Berner Konferenz der KPD Ende Januar 1939 gefordert wurde, nicht geklärt werden.¹⁶

Mit der Zustimmung der KPD zum deutsch-sowjetischen Nichtangriffspakt vom 24. August 1939 änderte sich erneut die Lage. Als am 1. September 1939 die deutsche Wehrmacht Polen überfiel und einen europäischen Krieg mit den Westmächten auslöste, wurde dieser als »imperialistischer Krieg«¹⁷ verurteilt und die SPD erneut attackiert und als »imperialistischer Kriegsinteressent und Kriegstreiber«¹⁸ dargestellt. Als kurze Zeit später die Rote Armee, wie zwischen Hitler und Stalin in einem geheimen Zusatzprotokoll vereinbart, in Ostpolen einmarschierte, wurde dies von der KPD als »Sieg des Weltproletariats« gefeiert¹⁹. Alle Einheitsbekundungen und Zusammenschlussabsichten der KPD waren vorerst wieder Makulatur. Erst nach der Kriegswende von Stalingrad im Sommer 1943 änderte sich das wieder. Jetzt wurde unter maßgeblicher Beteiligung der im Moskauer Exil lebenden KPD-Führung das Nationalkomitee Freies Deutschland (NKFD) gegründet, dem vor allem deutsche Kriegsgefangene angehörten. In einer gezielten Frontpropaganda vermittelte das NKFD den Eindruck, »Kernorganisation der künftigen politischen Führung in Deutschland zu sein«²⁰.

Soweit der Blick auf die politische Geschichte und den historischen Kontext der KPD in der Zeit der Weimarer Republik und der NS-Diktatur. Es ist ein Blick von außen und von oben. Dieser bedarf der Ergänzung durch einen Blick von innen und von unten, einer Ergänzung der politikgeschichtlichen durch eine sozialgeschichtliche Fragestellung, wie die neuere Kommunismus-Forschung, von Klaus-Michael Mallmann für die Weimarer Republik und von Till Kössler für die Zeit nach 1945, überzeugend gezeigt hat.²¹ Jede Deutung des Kommunismus als eines »monolithischen Systems« verkennt, so Mallmann, »dass die Mitglieder primär Subjekte waren, die die Politik vor Ort nach ihren eigenen Maßstäben gestalteten«. Dies bedeute, dass Weisungen von oben mal akzeptiert, aber häufig auch ignoriert wurden, wenn sie für falsch gehalten wurden.

16 Sywottek: Kommunisten, S. 36 f.

17 Weber: KPD, Sp. 161 f.

18 Sywottek: Kommunisten, S. 40.

19 Ebd.

20 Ebd.

21 Mallmann: Kommunisten in der Weimarer Republik. Kössler: Abschied von der Revolution.

Die Erforschung der Parteilinie ohne Berücksichtigung der Parteibasis, reiche nicht aus. Die innerorganisatorische »Binnenperspektive« müsse daher »durch die Außenperspektive der sozialen Vernetzungen und Milieuzusammenhänge, durch die Frage nach der Einbindung der Kommunisten in die lokale Gesellschaft«²² ergänzt werden. So rücken Entstehung, Entwicklung und Bedeutung kommunistischer Milieus in den Mittelpunkt des Interesses.

Die Entstehung sozialistischer Milieus reicht in das letzte Drittel des 19. Jahrhunderts zurück. Sie waren eine direkte Folge der Ausgrenzung der Arbeiterschaft aus dem gesellschaftlichen Leben und einer sich vertiefenden Kluft zwischen den Klassen. Das sozialistische Milieu »verband Klassenlage und politische Orientierung, Werthaltung, Weltbild und Lebensstil«. Es schuf Netzwerke, Instanzen der Selbsthilfe, der Sozialisation und sozialen Kontrolle. Das Milieu »bildete einen Mikrokosmos«, der Loyalitäten und Identitätsbildungen förderte. Es schuf »einen kollektiven Gesinnungszusammenhang«, der durch eine eigene Presse, gemeinsame Lokale, Feste und Vereine »gestützt und abgesichert wurde«. So bildete sich lokal und regional zentriert eine Nischengesellschaft heraus, in der ein neues, »durch Rituale und Symbole gefestigtes Wir-Gefühl«²³ entstand. Die soziokulturellen Prägungen eines eigenen kommunistischen Milieus, das sich seit den Zwanzigerjahren erst nach und nach herausbildete, waren keineswegs einheitlich.

Milieus sind historisch gewachsen. Sie sind vielschichtige und komplexe soziokulturelle Gebilde. Die Grenzen zwischen einzelnen Milieus sind fließend. Die Zugehörigkeit zu einem sozialen Milieu ist weder allein von außen geprägt, noch frei wählbar. Prägende Faktoren sind der Jahrgang und das Alter, die Lebensform und die Lebensphase, die Ausbildung und der Beruf, die wirtschaftliche und die soziale Lage, die geistigen und die weltanschaulichen Prägungen.²⁴ Charakteristisch für das kommunistische Milieu war eine enge Verbindung von Alltags- und Arbeitswelt, von bestimmten Stadtteilen und industriellen Großbetrieben²⁵, etwa der Kohle- und Stahlindustrie des Rhein-Ruhr-Gebietes, der Chemischen Industrie des Rhein-Neckar-Raumes oder der Schiffs- und Werftindustrie in Hamburg, Bremen, Rostock oder Kiel. Was ist nun konkret unter einem kommunistischen Milieu zu verstehen? Am Beispiel der Bergbaugemeinde Herringen, heute ein Stadtteil von Hamm in Westfalen, und der kommunistischen Familie Becker aus Hannover lassen sich die räumlichen und familiären Strukturen anschaulich verdeutlichen.

Seit Beginn des 20. Jahrhunderts war Herringen durch den rasant wachsenden Kohlebergbau geprägt. Gleich in zwei Zechen wurde das »schwarze Gold«

22 Mallmann: Milieu, Radikalismus und lokale Gesellschaft, S. 6.

23 Ebd., S. 6f.

24 Hradil: Milieu, S. 239.

25 Kössler: Abschied von der Revolution, S. 71.

abgebaut. Die Bergarbeiter wohnten mit ihren Familien in unmittelbarer Nähe zu den Zechen in eigens dafür angelegten Bergarbeiter-Siedlungen. Die Gemeinde wuchs rasch, so dass auch Gaststätten und Geschäfte sich ansiedelten. Bei den Kommunalwahlen von 1924 wurde die KPD stärkste politische Kraft. Bei den Reichstagswahlen von 1928 gaben 64 Prozent der Wahlberechtigten der KPD ihre Stimme. Mit Blick auf das umliegende Ruhrgebiet war dies nichts Ungewöhnliches. Auch in Dortmund, Duisburg, Bottrop, Herne und Lünen war bzw. wurde die KPD ebenfalls stärkste Partei. In Herringen rekrutierten sich die Anhänger der KPD in erster Linie aus den Reihen der Bergarbeiter. Neben der KPD-Ortsgruppe Herringen bildete sich eine Reihe weiterer, der KPD nahestehender Organisationen, zum Beispiel die Rote Hilfe, der kommunistische Frauenbund, der kommunistische Jugendverband oder der Arbeiterturnverein. Sogar ein Arbeiter-Schach-Club wurde gegründet.²⁶ Wie in Herringen betrachteten die Mitglieder und Wähler der KPD auch in anderen industriellen Regionen die Partei nicht nur als ihre politische, sondern auch als ihre lebensweltliche Heimat. Man kannte sich, lebte und arbeitete zusammen, kämpfte für eine gemeinsame Sache, feierte zusammen, half und unterstützte einander.

Bei der Entstehung, Entwicklung und Tradierung kommunistischer Milieus spielte die kommunistische Familie eine besondere Rolle. Die Familie war das stabilisierende Rückgrat der Partei. Das galt im Übrigen auch und besonders in der Zeit der nationalsozialistischen Verfolgung. »Die Familie war insgesamt in der Partei.«²⁷ So zum Beispiel die Familie Becker aus Hannover: 1894 wurde in Hannover Karl Albin Becker geboren. Er besuchte die Volksschule und erlernte anschließend den Beruf des Schriftsetzers. Bereits mit 15 Jahren trat er der sozialistischen Jugendorganisation bei. 1919 wurde er Mitglied der KPD und schon bald hauptamtlicher Funktionär der Partei. 1928 kandidierte er bei den preußischen Landtagswahlen und zog als Abgeordneter der KPD in den Landtag ein. Zwei Geschwister waren ebenfalls Mitglieder der Partei. Seine Schwester, Lina Minna Becker, vertrat von 1924 bis 1927 die KPD in der Hamburger Bürgerschaft. Sie war verheiratet mit dem Parteigenossen Emil Unfried. Sein jüngerer Bruder, Ernst Becker, war bereits als Schüler Mitglied der revolutionären Jugendorganisation. Nach dem Ersten Weltkrieg trat er der KPD bei, für die er bis 1928 als Redakteur arbeitete. Verheiratet war er mit der kommunistischen Funktionärin Martha Moritz. Nachdem die Nationalsozialisten an die Macht gekommen waren, ging Karl Albin Becker in die Illegalität und arbeitete in Frankreich für die KPD. Nach der Eroberung Frankreichs durch die deutsche Wehrmacht wurde Becker vom Vichy-Regime an Deutschland ausgeliefert und am 1. Dezember 1942 in Plötzensee hingerichtet.²⁸

26 Perrefort: Das rote Herringen, S. 11 ff.

27 Mallmann: Kommunisten in der Weimarer Republik, S. 393.

28 Herbst/Weber: Deutsche Kommunisten, S. 93 ff.

Ungewöhnlich war, dass gleich zwei Frauen aus dem Becker-Clan, Lina Minna Becker und Martha Moritz, in der KPD Karriere machten, da die Partei eigentlich eine von Männern dominierte Partei war. Auch das kommunistische Milieu wurde vorwiegend von Männern geprägt. Politisch gaben sie den Ton an, in den Familien, den Betrieben, in der Partei. Die KPD war eine Partei der Arbeiter, wurde gegen Ende der Zwanzigerjahre jedoch zunehmend eine Partei der Arbeitslosen. Diese machten im Jahre 1927 bereits 80 Prozent der Mitglieder aus. Insgesamt wurden 40 Prozent der Mitglieder den gelernten, etwa 30 Prozent den ungelernten Arbeitern und 10 Prozent den Handwerkern und gewerblichen Arbeitern zugerechnet. Alle übrigen wie Bauern, kleine Beamte oder Angehörige der Mittelschicht bildeten eine verschwindend kleine Minderheit.²⁹ Die KPD war nicht nur eine männlich geprägte und sozial homogene Partei, sondern auch eine junge Partei. Das Durchschnittsalter lag Anfang der 1930er Jahre um die Dreißig.³⁰ Zu den prägenden Erfahrungen der zwischen 1895 und 1905 Geborenen zählten der Erste Weltkrieg von 1914/18, die revolutionären Umbrüche, die wirtschaftliche Not und Arbeitslosigkeit. Die Männer waren in der Regel verheiratet und hatten Kinder. Die Frauen kümmerten sich um die Familie und übernahmen zusätzlich soziale und kulturelle Aufgaben, vor allem in kommunistischen Organisationen und Vereinen. Die Kinder und Jugendlichen waren im Kommunistischen Jugendverband aktiv und waren Mitglied in kommunistischen Sportvereinen. Immer wieder war die ganze Familie gefordert, Geld für bestimmte Aktionen oder Personen zu sammeln, die inhaftiert waren, Plakate zu kleben, Broschüren oder Flugblätter zu verteilen. Die regelmäßige Teilnahme an Partei- und Gewerkschaftsveranstaltungen, aber auch an Festen, Jubiläen oder Beerdigungen von Parteigenossen gehörten zum Alltag im kommunistischen Quartier.³¹

Die Weimarer Kommunisten waren »keine Berufsrevolutionäre«, etwa nach bolschewistischem Vorbild. Sie waren allenfalls »Revolutionäre im Wartestand«³². Sie hatten die Erfahrung gemacht, dass sich eine revolutionäre Veränderung der Gesellschaft nicht herbeizwingen ließ, auch nicht mit Gewalt. So machte sich bei aller Distanzierung der KPD-Führung zur geschmähten SPD eine Art Sozialdemokratisierung der kommunistischen Politik in den Quartieren breit. Zumindest vor Ort wollten die Kommunisten diejenigen sein, die sich am meisten und besten um die Belange, Rechte und Nöte der Arbeiter kümmerten. Die Gewerkschaftsarbeit erhielt daher hohe Priorität. Ihre Erfolge waren zugleich der Grund für eine wachsende Popularität der KPD in den Betrieben. Hier engagierten sich viele Kommunisten und kämpften tagtäglich für die Arbeiter in den

29 Weber: KPD, Sp. 170.

30 Merson: Kommunistischer Widerstand in Nazideutschland, S. 33.

31 Siehe die Fotos von Kommunisten in diesem Buch, Abb. 13–29, S. 232–233.

32 Mallmann: Kommunisten in der Weimarer Republik, S. 381.

Betrieben und die Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen. »Kaum irgendwo bildeten die KPD-Mitglieder eine isolierte Gruppe, sondern waren in aller Regel als gewählte Funktionsträger in den Arbeitervereinen, Genossenschaften und Gewerkschaften präsent und suchten diese als Medien der Mehrheitsbeschaffung, als Instanz des Verteilungskampfes und der solidarischen Hilfe, aber auch als Ort der Freizeitgestaltung zu nutzen.«³³

Die KPD-Führung schaute mit einigem Missbehagen von der Zentrale in Berlin auf die pragmatischen Einstellungen und Haltungen an der Parteibasis. Jedenfalls war sie genauestens darüber informiert, »dass neben der Arbeit in den Gewerkschaften und Betriebsräten die Arbeit in den Kommunal- und kleinen Landesparlamenten die zahlreichsten Fälle opportunistischer Abweichungen aufweist«. Doch wie sollte das Heer der Betriebs- und Gewerkschaftsfunktionäre vom Parteiapparat kontrolliert werden? Gab es doch im Frühjahr 1929 allein auf kommunalpolitischer Ebene 15 283 kommunistische Funktionäre. Die »kontrollieren sich selbst«, hieß es bei der Komintern.³⁴ Parteilinie und Parteibasis, Zentralität und Regionalität, Milieu- und Kaderpolitik bildeten »verschiedene Pole kommunistischer Politik, bestimmten beide deren Wirkung und Erscheinungsbild, durchdrangen und begrenzten sich gegenseitig«³⁵. Entstehung, Entwicklung und Tradierung kommunistischer Milieus in den 1920er Jahren waren und blieben bis in die frühe Geschichte der Bundesrepublik hinein wichtige Bedingungsfaktoren kommunistischer Politik in Deutschland. So erwies sich die kommunistische Idee trotz massiver Verfolgung durch die NS-Diktatur vor allem dort als »überlebens- und tradierfähig«, wo sie bereits zur »Familientradition« geworden war.³⁶

Es ist erstaunlich, wie vergleichsweise »gut« die kommunistischen Milieus die schweren Jahre nationalsozialistischer Verfolgung überstanden haben. Die KPD war und blieb auch nach 1945 eine Milieupartei. In ihren Hochburgen konnte sie nahtlos an die Traditionen der Weimarer Zeit anknüpfen und ihre Anhängerschaft, soweit sie die NS-Diktatur überlebt hatten, wieder aktivieren. Nicht nur alte Genossen, sondern auch vormals ausgeschlossene Parteimitglieder, kehrten zurück und wurden in die Partei aufgenommen. Zudem konnte die KPD einen enormen Zuwachs von Neuzugängen verzeichnen. Eine interne Prüfung ergab, dass in den ersten Jahren seit Kriegsende, »fast zwei Drittel aller Mitglieder«³⁷ neu hinzugekommen waren, unter ihnen viele Sozialdemokraten. Bereits im Frühjahr 1947, also zwei Jahre nach dem Ende des Krieges, konnte die KPD allein im Westen Deutschlands fast 325 000 Mitglieder verzeichnen. Eine

33 Ebd., S. 382.

34 Mallmann: Milieu, Radikalismus und lokale Gesellschaft, S. 30.

35 Ebd., S. 31.

36 Mallmann: Kommunisten in der Weimarer Republik, S. 393.

37 BArch: BY1/565, Bericht über den Abschluss der Mitgliederkontrolle, 26.07.1949.